



Luxemburg, 21. Februar 2008

## **PRESSEMITTEILUNG 02/2008**

### **Urteil in Rechtssache E-5/07 *Private Barnehagers Landsforbund* gegen EFTA Überwachungsbehörde**

#### **NORWEGISCHE GEMEINDEKINDERGÄRTEN SIND KEINE UNTERNEHMEN IM SINNE DES EWR-BEIHILFENRECHTS**

In Norwegen werden Kindergartenplätze in vergleichbarem Ausmass von Gemeinden und privaten Betreibern angeboten. Ca. 80% der Kosten sowohl der öffentlichen als auch der privaten Kindertagesstätten werden von der öffentlichen Hand getragen. Die Beiträge der Eltern sind gesetzlich limitiert und unabhängig von den tatsächlichen Kosten der Leistung. Der zu zahlende Beitrag steigt beispielsweise nicht für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf, und Eltern mit mehr als einem Kind erhalten Beitragsermässigungen.

Im Februar 2005 reichte der Kläger eine förmliche Beschwerde bei der EFTA-Überwachungsbehörde ein. Er behauptete, dass das System zur Finanzierung von Gemeindekindergärten eine Beihilfe darstelle, welche private Kindergärten diskriminiere. Die EFTA-Überwachungsbehörde kam nach der Vorprüfungsphase zu dem Schluss, dass das System zur Finanzierung der Gemeindekindergärten keine Beihilfe im Sinne des Artikel 61(1) EWR darstelle. Daraufhin nahm sie davon abstand, das förmliche Beihilfeprüfungsverfahren für nicht angemeldete Beihilfen zu eröffnen.

In einem heute ergangenen Urteil wies der EFTA-Gerichtshof die Klage des Private Barnehagers Landsforbund auf Aufhebung dieser Entscheidung ab. Der EFTA-Gerichtshof befand, dass Gemeindekindergärten in Norwegen keine Unternehmen im Sinne des EWR-Beihilferechts sind, da der Norwegische Staat mit der Errichtung und Unterhaltung eines Systems, bei dem jedes zusätzliche Kind höhere Kosten für den Staat verursacht, keine gewinnbringende Tätigkeit aufnehmen will, sondern seine Aufgaben im sozialen, kulturellen sowie bildungspolitischen Bereich erfüllt. Der EFTA-Gerichtshof urteilte daher, dass die EFTA-Überwachungsbehörde keine Zweifel darüber hegen musste, ob die Gemeindekindergärten Unternehmen sein könnten, und folglich nicht verpflichtet war, das förmliche Beihilfeverfahren zu eröffnen.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter [www.eftacourt.lu](http://www.eftacourt.lu) herunter geladen werden.

Diese Pressemitteilung ist kein offizielles Dokument. Bitte beachten Sie, dass der Gerichtshof zu dem Fall keine Stellung nehmen kann.